

ORDNUNG FÜR DAS  
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück  
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 im AMBl. 02/2006)

beschlossen

in der 44. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.12.2006  
genehmigt in der 67. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 330

Änderung beschlossen

in der 65. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.01.2010  
genehmigt in der 137. Sitzung des Präsidiums am 08.04.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 798

Änderung beschlossen

in der 70. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.11.2010  
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 112

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung: Mitglieder .....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Aufgaben des Institutsrates .....	3
§ 5	Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit .....	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern.....	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	6

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Psychologie ist ein Institut des Fachbereiches Humanwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006).
- (2) <sup>1</sup>Das Institut für Psychologie nimmt im Fach Psychologie unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachbereichsrats und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Studienkommission, Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
  - die Organisation der Lehre und Forschung,
  - die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb des Faches und
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## § 2 Ausstattung: Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Psychologie und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmitteln sowie
  - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
 ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Psychologie wahrnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Psychologie zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Psychologie tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Psychologie sind

- der Institutsrat,
- die geschäftsführende Leitung und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Aufgaben des Institutsrates

- (1) Der Institutsrat leitet das Institut für Psychologie.
- (2) Der Institutsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:  
Er
  - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Psychologie; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Psychologie,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab
- zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen,
  - zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern,
  - zur Erteilung von Lehraufträgen,
  - zu Prüfungsordnungen des Faches Psychologie,
  - zu Einrichtung neuer, Einstellung und wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge sowie
  - zur Beteiligung an Studiengängen,
- (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
- (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
- (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
- (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
- (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
- (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

## § 5 Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Im Institutsrat müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>2</sup>Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fachbereichsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Institutsrat des Instituts für Psychologie besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Institutsrats werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 3 zugeordneten Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Angehörige haben kein Wahlrecht. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Institutsrats und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (5) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 3 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) <sup>1</sup>Die dem Institut für Psychologie angehörenden übrigen Mitglieder können an den Sitzungen der geschäftsführenden Leitung teilnehmen. <sup>2</sup>Der Institutsrat kann auf Antrag eines Institutsratsmitgliedes weitere beratende Mitglieder aufnehmen. <sup>3</sup>Die Annahme des Vorschlages bedarf außer der Mehrheit des Institutsrates auch der Mehrheit der Hochschullehrergruppe.

## § 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe. <sup>2</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Institutsrates nach § 5 Absatz 2 wird von den Mitgliedern des Institutsrates jeweils jährlich ein Mitglied der geschäftsführenden Leitung höchstens für die Dauer von drei Jahren neu gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das neu gewählte Mitglied der geschäftsführenden Leitung fungiert im ersten Amtsjahr als zweite Stellvertreterin oder als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, im zweiten Amtsjahr als Vorsitzende oder Vorsitzender und im dritten als erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind bei der ersten Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden Leitung die oder der Vorsitzende sowie die erste und zweite Stellvertreterin oder der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Institutsrates vor und führt die Beschlüsse aus.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung vertritt das Institut für Psychologie und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## § 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Psychologie kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Institutsrat nur begründet ablehnen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Institutsratsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## § 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.